

Allgemeine Informationen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten

Jänner 2018

Raiffeisen Bank International AG („RBI“)

A-1030 Wien, Am Stadtpark 9

Tel.: +43 1-71707-0; Fax:+43 1 -71707-1715

eingetragen im Firmenbuch zu FN 122119m,

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien,

DVR-Nr. 4002771

Diese Informationen dienen dem Zweck, den Kunden über allgemeine Umstände zu informieren, die für ihn im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten der RBI wesentlich sein können. Darüber hinausgehende besondere Informationen werden Kunden soweit erforderlich oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

1. Die RBI

1.1 Konzession

Die RBI ist zur Erbringung von Bankdienstleistungen berechtigt und im Rahmen dieser Berechtigung auch zur Durchführung von Anlage- und Wertpapiergeschäften mit ihren Kunden befugt. Die für RBI zuständige Aufsichtsbehörde ist die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, und die Oesterreichische Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien. Darüber hinaus unterliegt die RBI der behördlichen Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), die diese innerhalb eines Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) wahrnimmt, der aus der EZB und den nationalen zuständigen Behörden besteht (Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates – SSM-Verordnung).

1.2 Kommunikation mit der RBI

Im Verkehr mit ihren Kunden bedient sich die RBI der deutschen oder englischen Sprache.

Grundsätzlich stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der üblichen Geschäftszeiten die oben genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der RBI offen, außer es werden bestimmte Kommunikationswege mit Kunden vereinbart oder ihnen kommuniziert. Eine Beschreibung von Kommunikationsmöglichkeiten mit RBI im Hinblick die Übermittlung und den Empfang von Aufträgen findet sich in der Ausführungspolitik der RBI – siehe Punkt 3 unten.

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der RBI und ihren Kunden werden – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde - schriftlich abgewickelt.

2. Wertpapierdienstleistungen der RBI

2.1. Beratung des Kunden in Transaktionen mit OTC Derivaten

Analyse der Kundenbedürfnisse (wie Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Anlageziele) und Empfehlung passender OTC Derivate zum Zweck der Risikoabsicherung (Hedging). Die RBI erbringt abhängige Beratung in dem Sinn, dass sie sich auf ein eingeschränktes Produktangebot von Derivaten und strukturierten Einlagen bezieht, die von der RBI selbst erstellt werden. Die konkreten Umstände eines Geschäfts, dessen Risiken

durch das Derivatgeschäft abgesichert werden sollen, können bei der Beratung nur berücksichtigt werden, wenn die RBI der Vertragspartner des Kunden beim abzusichernden Geschäft ist oder der Kunde der RBI die konkreten Bedingungen des abzusichernden Geschäfts offenlegt. Die Beratung im Derivatgeschäft erfolgt ohne Berücksichtigung der sonstigen Veranlagungen des Kunden in anderen Finanzinstrumenten.

Die RBI verfügt bei den von ihr empfohlenen Produkten über tiefgehende Informationen und kann ihren Kunden daher zu diesen Produkten Detailinformationen bieten.

Auf Kundenwunsch bietet die RBI soweit gesetzlich zulässig auch beratungsfreies Geschäft an. Dabei erfolgt keine Eignungsprüfung, ob das gewünschte Geschäft den Zielsetzungen (insbesondere den damit verfolgten Absicherungszwecken), den finanziellen Verhältnissen und der Risikotoleranz des Kunden entspricht. Bei Privatkunden muss die RBI bei jedem Geschäft in Derivaten oder strukturierten Einlagen prüfen, ob die dafür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (Angemessenheitsprüfung).

2.2 Beratungsfreies Geschäft mit börsengehandelten Derivaten, Wertpapieren und anderen Anlageprodukten

Die RBI bietet ihren Kunden die Möglichkeit, Anlageprodukte zu erwerben und zu verkaufen. Je nach Produkt tritt die RBI hierbei selbst als Verkäufer oder Käufer auf oder schließt das vom Kunden gewünschte Geschäft auf dessen Rechnung mit einem Dritten ab, wobei häufig auch andere Partner zwischengeschaltet werden müssen, an die der Kundenauftrag weitergeleitet wird. Bei Privatkunden muss die RBI bei jedem Geschäft prüfen, ob die dafür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen, um die Risiken im Zusammenhang mit dem gewünschten Finanzinstrument zu verstehen (Angemessenheitsprüfung).

2.3 Wertpapierverwahrung und –verwaltung samt Führung des Verrechnungskontos

Die RBI verwahrt Wertpapiere für ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig professioneller Drittverwahrer bedient.

2.4 Risikohinweise

Eine allgemeine Beschreibung der Finanzinstrumente, die grundsätzlich Gegenstand der von der RBI angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in der Unterlage „Risikohinweise Finanzinstrumente“, die auf der Website der RBI www.rbinternational.com/risikohinweisefuergeschaeftefinanzinstrumenten verfügbar ist.

Darüber hinausgehende besondere Risikohinweise werden Kunden soweit erforderlich oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

2.5 Information der Kunden

Die Kunden der RBI werden über Wertpapierdienstleistungen, die die RBI für sie erbringt, laufend unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften informiert. Die Information über die Kosten von Wertpapierdienstleistungen und Geschäften mit Finanzinstrumenten wird auf dauerhaften Datenträgern zur Verfügung gestellt, vorab in personalisierter oder standardisierter Weise, und im Nachhinein zumindest einmal jährlich zum Jahresende. Berichte über erbrachte Dienstleistungen und Aufstellungen über abgeschlossene Geschäfte mit Finanzinstrumenten werden soweit gesetzlich erforderlich zumindest vierteljährlich zum Quartalsende übermittelt, und Aufstellungen über die für den Kunden verwahrten Wertpapiere werden diesem gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Depotkontovertrages auf dauerhaften Datenträgern zur Verfügung gestellt.

Abrechnungen/Bestätigungen über Geschäfte in Finanzinstrumenten werden spätestens am ersten Geschäftstags nach Ausführung des Kundenauftrags oder nach Eingang einer Bestätigung eines Dritten, bei dem der Auftrag ausgeführt wurde, dem Kunden auf dem mit ihm vereinbarten Weg zur Verfügung gestellt.

3. Durchführung von Kundenaufträgen

Die RBI hat Grundsätze festgelegt, wie sie Aufträge ihrer Kunden ausführen wird, um zu den für die Kunden besten Ergebnissen zu kommen. Diese Grundsätze sind in der Ausführungspolitik für Aufträge von professionellen Kunden und Privatkunden der RBI festgelegt, die eine speziell an Privatkunden gerichtete

Zusammenfassung enthält.

Eine vollständige Darstellung der Ausführungspolitik der RBI ist auf der Website www.rbinternational.com/ausfuehrungspolitik verfügbar.

4. Interessenkonflikte

4.1 Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

Die RBI hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenkonflikt, der zwischen einem Kunden auf der einen Seite und der RBI oder einem ihrer Mitarbeiter oder einem Unternehmen, das von der RBI kontrolliert wird, auf der anderen Seite oder auch zwischen Kunden der RBI entsteht, den Interessen des Kunden schadet. Die Grundzüge dieser Leitlinien sehen wie folgt aus:

- Oberster Grundsatz ist die Vermeidung von Interessenkonflikten. Hierfür ist in der RBI ein Compliance-Verantwortlicher eingesetzt, der bei unvermeidbaren Interessenkonflikten für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwicklung des Anlagegeschäfts Sorge trägt und dem Vorstand regelmäßig berichtet.
- Bei der Erbringung von Beratungsleistungen wird ausschließlich auf das Kundeninteresse Bedacht genommen.
- Der Eigenhandel der RBI erfolgt getrennt vom Kundenhandel.
- Bei knappheitsbedingten Interessenkonflikten (d.h. es liegen mehr Kundenaufträge vor als tatsächlich erfüllt werden können) werden klar formulierte, vor Zuteilung aufgestellte Prinzipien der Zuteilung (z.B. Prioritätsprinzip oder Aufteilung pro rata) angewendet, die unsachliche Bevorzugungen einzelner Kunden hintanhaltend. Andere Interessenkonflikte werden, abhängig von der konkreten Rolle der RBI, den Kunden im Einzelfall kommuniziert.
- Die Festsetzung von Preisen bei eigenen Produkten erfolgt immer auf Grundlage der aktuellen Marktverhältnisse.
- Die RBI hat Vertraulichkeitsbereiche definiert, um einen Informationsaustausch zwischen Personen, deren Tätigkeit einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, zu verhindern. Sollte im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen den definierten Bereichen, der einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnte, unumgänglich sein, wird dies dem Compliance-Verantwortlichen gemeldet, der dann die entsprechenden Maßnahmen setzt.
- In der RBI ist organisatorisch sichergestellt, dass jeder ungebührliche Einfluss auf die Art und Weise, in der Wertpapierdienstleistungen erbracht werden, vermieden wird.
- Es erfolgen laufend Schulungen der Mitarbeiter der RBI.
- Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenkonflikt nicht vermeidbar sein, wird die RBI den Kunden entweder generell oder aktuell vor der Auftragserteilung informieren, sodass der Kunde im Wissen um den Interessenkonflikt seine Entscheidung treffen kann.

4.2 Informationen zu Einzelheiten

Über Wunsch erhält der Kunde von der RBI persönlich weitere Einzelheiten zu den Leitlinien für den Umgang mit

Interessenkonflikten.

5. Finanzielle und nicht-monetäre Vorteile

Die RBI erhält im Zusammenhang mit Geschäften mit Finanzinstrumenten bzw. mit Wertpapierdienstleistungen von manchen Partnern finanzielle und/oder nicht monetäre Vorteile.
Vorteile.

5.1 Finanzielle Vorteile

Finanzielle Vorteile erhält RBI beispielsweise von Fondsgesellschaften in Form von Bestandsprovisionen für die von RBI Kunden auf Kundendepots gehaltenen Fondsanteile. Bei Fremdemissionen erhält die RBI unter Umständen vom Emittenten eine Gebühr für ihre Dienstleistung beim Vertrieb der Finanzinstrumente an ihre Kunden.

RBI gibt erhaltene finanzielle Vorteile zur Gänze an ihre Privatkunden und professionellen Kunden weiter. Die Weitergabe von Bestandsprovisionen erfolgt durch zumindest quartalsweise Gutschriften oder Überweisungen zugunsten der betroffenen Kunden.

5.2 Nicht-monetäre Vorteile

Bestimmte nicht-monetäre Vorteile, die die RBI erhält, sind als geringfügig zu betrachten, weil sie vertretbar und verhältnismäßig sind und sich in einer Größenordnung bewegen, die es unwahrscheinlich macht, dass sie das Verhalten der RBI in einer den Kundeninteressen abträglichen Weise beeinflussen. Dazu zählen beispielsweise (i) Informationen oder die Dokumentation zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, die generisch angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt ist, (ii) frei verfügbares das Schriftmaterial dritter Personen, das von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben und vergütet wird, um eine Neuemission des betreffenden Unternehmens zu bewerben, (iii) Weiterbildungsmaßnahmen, Einladungen zu Konferenzen zu produkt- oder kapitalmarktspezifischen Themen; (iv) die Bewirtung in vertretbarem Geringfügigkeitswert, wie Bewirtung während geschäftlicher Zusammenkünfte oder während der unter (iii) genannten Veranstaltungen.

Sollte die RBI nicht-monetäre Vorteile erhalten, die nicht als geringfügig einzustufen sind, werden diese von RBI nach marktkonformen Kriterien bewertet.

Solche nicht-monetären Vorteile werden von RBI angenommen, um die Qualität der Dienstleistungen für Kunden zu verbessern. Zu diesem Zweck führt RBI laufende Aufzeichnungen und bewertet jährlich wie diese erhaltenen nicht-monetären Vorteile die Qualität der Dienstleistungen für die betreffende Kundengruppe verbessern. Der monetäre Gegenwert von Vorteilen, die auf diese Weise nicht durch qualitätssteigernde Maßnahmen belegt werden können, wird der betreffenden Kundengruppe jährlich ausgekehrt.

6. Maßnahmen zum Schutz von Kundeninstrumenten und Kundengeldern

6.1 Drittverwahrung

Finanzinstrumente, die die RBI für ihre Kunden zu verwahren hat, werden – auch um höchstmöglichen Schutz dieser Instrumente zu gewährleisten – an Institute, die auf die Verwahrung von Finanzinstrumenten spezialisiert sind („Drittverwahrer“), weitergeleitet.

Die RBI bedient sich nur solcher Drittverwahrer, deren Seriosität und Professionalität außer Zweifel stehen und verfährt bei der Bestellung und regelmäßigen Überprüfung sowie bei den für das Halten und die Verwahrung dieser Finanzinstrumente getroffenen Vereinbarungen mit der gebotenen Professionalität und Sorgfalt. Für allfällige Schäden, die durch rechtswidrige schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer entstehen, haftet die RBI dem betroffenen Kunden. Sollte der Kunde der RBI die Verwahrung im Rahmen seines Unternehmens beauftragen, ist die Haftung der RBI allerdings auf die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers beschränkt. Die Drittverwahrung im Inland und innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgt in der Weise, dass dann, wenn trotz sorgfältiger Auswahl ein Drittverwahrer insolvent wird, die RBI die Ausfolgung

der Wertpapiere, die sie dem Drittverwahrer zur Verwahrung übergeben hat, verlangen kann.

6.2 Sammelverwahrung

Finanzinstrumente, die die RBI für ihre Kunden zu verwahren hat, werden gemeinsam mit den gleichen Finanzinstrumenten anderer Kunden verwahrt („Sammelverwahrung“). Da jeder Kunde (auch im Falle der Insolvenz der RBI bzw. eines Drittverwahrers im Inland und innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes) die Möglichkeit hat, die Ausfolgung seines Anteils an den in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapieren zu verlangen, verursacht die Sammelverwahrung für den Kunden keine besonderen Risiken.

6.3 Verwahrung in Drittländern

Es kann erforderlich sein, Finanzinstrumente durch Drittverwahrer in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verwahren zu lassen. Damit unterliegen sie den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem sie verwahrt werden. Diese Rechtsvorschriften können sich von den in Österreich geltenden Vorschriften erheblich unterscheiden und weisen nicht notwendiger Weise das gleiche Schutzniveau auf. Die RBI hinterlegt Finanzinstrumente soweit wie möglich bei einem Drittverwahrer in einem Rechtsraum, in dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person besonderen Vorschriften und einer besonderen Aufsicht unterliegt, und wenn der Drittverwahrer von diesen Vorschriften und dieser Aufsicht erfasst wird. Die Hinterlegung in einem Drittland, in dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist, erfolgt nur soweit erforderlich und gesetzlich zulässig.

6.4 Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Das für die RBI zuständige Einlagensicherungssystem ist die Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen, Am Stadtpark 9, +43 1 71707 1884, oere-office@rzb.at, www.raiffeisen-einlagensicherung.at. Diese Einrichtung dient der Absicherung von Geldern, die die RBI für ihre Kunden hält.

Eine ausführliche Darstellung der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme, denen die RBI angeschlossen ist, findet sich auf der Website unter www.rbinternational.com/einlagensicherunganlegerentschaedigung

6.5 Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

Werte, die der RBI zur Verwahrung übergeben wurden, unterliegen einem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der RBI zur Besicherung aller Forderungen, die der RBI gegen den Kunden zustehen. Drittverwahrer können an den von ihnen verwahrten Wertpapieren Pfandrechte im Hinblick auf die den Drittverwahrern im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere entstehenden Forderungen (insbesondere Verwahrungsentgelte) geltend machen.

7. Sonstige Bedingungen

7.1 Depotkontovertrag

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt auf Basis eines mit der RBI abzuschließenden Depotkontovertrages.

7.2 Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines der RBI erteilten Auftrags erforderlich, Zahlungen in Fremdwährung zu tätigen oder in fremder Währung eingehende Zahlungen in Euro zu konvertieren, erfolgt die Umrechnung (= „Konvertierung“) durch die RBI anhand des marktkonformen Kurses, den die RBI ihren Kunden zum Abrechnungszeitpunkt allgemein in Rechnung stellt.

Die anlässlich der Konvertierung anfallenden weiteren Entgelte der RBI sind dem betreffenden Konditionenblatt zu entnehmen.

7.3 Zusätzliche Steuern und Aufwendungen

Zu berücksichtigen ist, dass dem Kunden neben den vorstehend angesprochenen Entgelten und Barauslagen weitere Kosten und Steuern (z.B. in- und ausländische Kapitalertragssteuern) entstehen können, die nicht notwendiger Weise über die RBI gezahlt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Der Kunde ist für die Erfüllung seiner Abgabenverpflichtungen insbesondere in seinem Heimatland selbst verantwortlich.

7.4 Zahlungen des Kunden

Beträge, die der Kunde im Rahmen von Geschäften in Finanzinstrumenten an die RBI zu zahlen hat, werden – soweit nichts anderes vereinbart wird – dem Konto des Kunden bei der RBI angelastet.

8. Beschwerden

Die RBI ist stets bemüht, ihren Kunden kompetente Lösungen und besten Service zu bieten. Insofern hat die Zufriedenheit der Kunden Priorität. Sollte der Kunde der Meinung sein, dass wir seine Erwartungen nicht vollständig erfüllt haben bzw. Anlass zur Beschwerde haben, bitten wir um schriftliche Kommunikation des vollständigen Sachverhalts an das unabhängige Beschwerdemanagement der RBI, das sich umgehend der Beschwerde annimmt.

Raiffeisen Bank International AG
Beschwerdemanagement (716B)
Am Stadtpark 9
1030 Wien
mailto:compliance@rbinternational.com

Das Beschwerdemanagement der RBI wird auf der Website an folgender Stelle beschrieben:
[beschwerden.rbiinternational.com](https://www.rbiinternational.com/beschwerden)

Sollte es im Einzelfall zu keiner Einigung kommen, steht dem Beschwerdeführer noch die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft als Eskalationsorgan zur Verfügung:

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
mailto:office@bankenschlichtung.at